

ANTRAG PARTNERVEREINBARUNG

zwischen

MODULAT LEASING AG
Ubbenstraße 15, 30159 Hannover

nachfolgend "MODULAT LEASING"

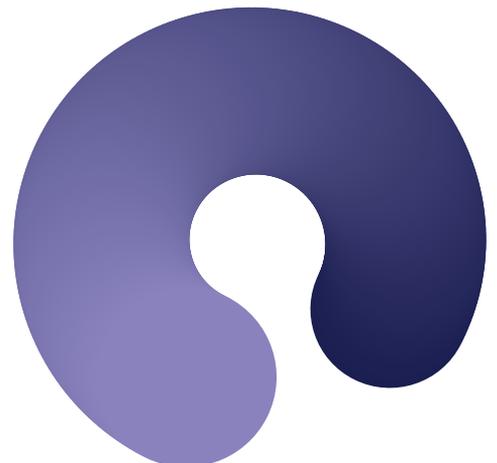
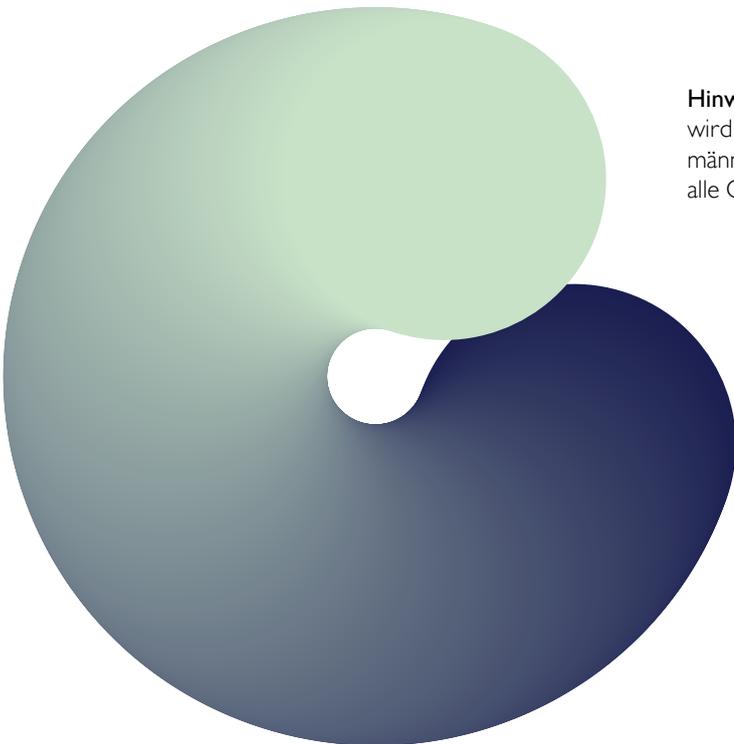
und

Name/Adresse/Stempel
E-Mail-Adresse
Ust-IdNr.

nachfolgend „Partnerhändler“



Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Vereinbarung nebst Anlagen die männliche Schreibweise verwendet, sie inkludiert alle Geschlechtsidentitäten (Gender).



I. ZIELSETZUNG

- I.1.** MODULAT LEASING arbeitet bundesweit mit Partnerhändlern aus dem Fachhandel für Mobilität zusammen
- I.2.** Ziele sind:
 - I.2.1.** Leasingobjekte an Unternehmenskunden zu verleasen, die ihren Mitarbeitern diese im Rahmen einer Gehaltsumwandlung überlassen (im Folgenden: Arbeitnehmerleasing).
 - I.2.2.** Leasingobjekte an Business-Kunden zu verleasen, die diese zu unternehmerischen Zwecken nutzen wollen.
 - I.2.3.** Leasingobjekte an Privatkunden ohne große Formalitäten zu verleasen.

2. LEASINGOBJEKTE

2.1. Leasingobjekte

Der Partnerhändler ist berechtigt, die Leasingobjekte zu vermitteln, die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Partnervereinbarung in der Leasingobjekt-Liste benannt sind. Die Leasingobjekt-Liste ist im Händlerportal im Downloadbereich abrufbar. Der Partnerhändler teilt MODULAT LEASING in Textform mit, welche Leasingobjekte er vermitteln möchte.

2.2. Erweiterung des Leasingangebots

MODULAT LEASING informiert den Partnerhändler über Erweiterungen ihres Leasingangebots. Im Händlerportal steht dem Partnerhändler sodann eine neue Fassung der Leasingobjekt-Liste zum Download zur Verfügung. In dieser neuen Fassung der Leasingobjekt-Liste findet sich eine genaue Beschreibung der hinzugefügten Leasingobjekte sowie gegebenenfalls vom Partnerhändler zu beachtende besondere Pflichten bei der Vermittlung der Objekte.

Sofern der Partnerhändler Interesse an der Vermittlung eines der hinzugefügten Leasingobjekte hat, teilt der Partnerhändler dies MODULAT LEASING in Textform mit. Durch die Mitteilung erklärt der Partnerhändler seine Zustimmung zur Anwendung der Regelungen dieser Partnervereinbarung und gegebenenfalls zur Erfüllung von besonderen Pflichten.

3. ABSCHLUSS VON MODULAT LEASING-VERTRÄGEN

3.1. Die Vermittlung von Leasingverträgen kann über folgende Vertriebswege erfolgen:

3.1.1. Arbeitnehmerleasing für Mitarbeiter gem. Ziff. 1.2.1:

- MODULAT LEASING oder ein Vermittler von MODULAT LEASING akquiriert das Unternehmen und beauftragt den Partnerhändler mit Beratung, Lieferung und Einweisung in das vom Mitarbeiter ausgesuchte Leasingobjekt.
- Der Partnerhändler übernimmt die Akquisition der Unternehmen, die ihren Mitarbeitern Leasingobjekte anbieten wollen.

3.1.2. Business-Kunden und Privatkunden:

- Die Vermittlung von Leasingverträgen an Business- und Privatkunden übernimmt der Partnerhändler.

3.2. Die Abwicklung der Leasingverträge erfolgt über das MODULAT LEASING Händlerportal.

3.3. Mit der Eingabe und dem Absenden der Daten des Leasingobjekts und ggfs. des Zubehörs im Händlerportal erklärt der Partnerhändler seinen Willen zum Verkauf und zur Eigentumsübertragung der ausgesuchten Objekte an MODULAT LEASING. Der Kaufvertrag über das Leasingobjekt zwischen MODULAT LEASING und dem Partnerhändler wird unter dem Vorbehalt der Wirksamkeit des Leasingvertrages und der Übergabe des Leasingobjektes an den Leasingnehmer/Mitarbeiter geschlossen. Die Annahme des Leasingvertrages bestätigt MODULAT LEASING dem Leasingnehmer. Mit der Gutschrift der Kaufvertragssumme an den Partnerhändler nimmt MODULAT LEASING den Kaufvertrag an und erklärt konkludent ihre Einwilligung zur Eigentumsübertragung. Die Übergabe wird durch Abtretung des Herausgabeanspruchs des Partnerhändlers gegenüber dem Leasingnehmer an MODULAT LEASING ersetzt.

4. PFLICHTEN DES PARTNERHÄNDLERS

- 4.1.** Bei der Vermittlung von Leasingverträgen mit Kunden, die von dem Partnerhändler akquiriert werden, hat der Partnerhändler folgende Pflichten zu erfüllen:
- 4.1.1.** Der Partnerhändler verpflichtet sich, zum Zwecke der Bonitätsprüfung und zur Erfüllung der Datenschutzbestimmungen, die Information gemäß DSGVO zur Erhebung von Kundendaten zu übergeben. Des Weiteren verpflichtet sich der Partnerhändler, den „PEP-Status“ laut Geldwäschegesetz beim Kunden abzufragen.
 - 4.1.2.** Der Partnerhändler verpflichtet sich, die Identität des Verbrauchers, eines Vertretungsberechtigten bzw. der anwesenden Person anhand deren gültigen Lichtbildausweises eindeutig festzustellen und die Personalausweiskopie (Vorderseite und Rückseite) an MODULAT LEASING zu übermitteln.
 - 4.1.3.** Sollten im Einzelfall weitere Unterlagen von dem Kunden benötigt werden, hat der Partnerhändler diese auf Anforderung von MODULAT LEASING beizubringen.
 - 4.1.4.** Die Bonitätsprüfung erfolgt durch MODULAT LEASING. Das Ergebnis wird dem Partnerhändler schnellstmöglich mitgeteilt.
 - 4.1.5.** Der Partnerhändler verpflichtet sich, im Händlerportal die Daten des Bikes und ggfs. des Zubehörs vollständig und richtig nach den Angaben des Herstellers zu erfassen. Hierzu zählen insbesondere Hersteller, Marke/Modell und Rahmennummer und ggf. Seriennummer sowie Fahrzeug-Identifizierungsnummer.
- 4.2.** Der Partnerhändler verpflichtet sich bei Arbeitnehmerleasing, die Identität eines jedes Mitarbeiters vor Übergabe des Leasingobjektes anhand seines gültigen Lichtbildausweises festzustellen.
- 4.3.** Sofern sich der Mitarbeiter für das Leasing von Objekten entscheidet, die eine Fahrerlaubnis voraussetzen, ist der Partnerhändler verpflichtet, diese vor der ersten Übergabe zu prüfen. z.B. bei Kleinkrafträdern.
- 4.4.** Der Partnerhändler ist verpflichtet den Mitarbeiter auf die Verpflichtung zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung hinzuweisen. z.B. bei Kleinkrafträdern und Elektrokleinstfahrzeugen.

5. PROVISION

- 5.1.** Vermittlungsprovision: Der Partnerhändler hat Anspruch auf eine Provision in Höhe von 3 %, für folgende durch seine Vermittlung wirksam zustande gekommenen Leasingverträge:
- Leasingverträge mit Business-Kunden
 - Leasingverträge mit Privatkunden
 - Arbeitnehmerleasing für Mitarbeiter durch Direktanfragen
- Voraussetzung ist, dass dem Partnerhändler der Kontakt zu dem Unternehmen bzw. dem Privatkunden weder durch MODULAT LEASING bekannt gegeben wurde noch konkrete Marketingmaßnahmen von MODULAT LEASING bei dem Kunden durchgeführt wurden.
- 5.2.** Tipp-Provision: Der Partnerhändler hat Anspruch auf eine Tipp-Provision in Höhe von 1 % des Anschaffungswertes für alle wirksam zustande gekommenen Leasingverträge, wenn der Partnerhändler einen qualifizierten Kontakt zwischen MODULAT LEASING und dem Unternehmen hergestellt hat und MODULAT LEASING die weitere Akquisition des Kunden übernommen hat. Die Einreichung muss über das elesa Kundenregistrierungsportal erfolgen.
- 5.3.** Der Partnerhändler erhält keine Provision für Leasingverträge von Unternehmen, die ohne Mitwirken des Partnerhändlers allein durch MODULAT LEASING oder durch einen Vermittler von MODULAT LEASING akquiriert wurden.
- 5.4.** Der Provisionsanspruch gemäß 5.1; 5.2 entsteht mit Vorliegen des rechtsgültig unterschriebenen Leasingvertrages nebst den jeweils geforderten Unterlagen sowie der Übergabe des Leasingobjektes an den Leasingnehmer/Mitarbeiter mit entsprechender Bestätigung. Die Auszahlung der Provision erfolgt nach Annahme und Abrechnung des Leasingvertrages.
- 5.5.** Im Falle der Ausübung der Kaufoption durch den Business- oder Privatkunden belastet MODULAT LEASING die Provision dem Partnerhändler zu 100 % zurück und zieht den Betrag über die erteilte Einzugsermächtigung vom Konto des Partnerhändlers ein.

6. SERVICE UND REPARATUR

- 6.1.** Der Partnerhändler verpflichtet sich, die dem Kunden gemäß MODULAT LEASING-Vertrag zugesagten Leistungen zu übernehmen.

- 6.2.** Für Verträge mit Rundum-Schutz gelten die nachfolgenden Bedingungen:
- 6.2.1.** Der Partnerhändler hat die jeweils gültigen Rundum-Schutz Bedingungen, aus denen sich ergibt, welche Schadenfälle abgedeckt sind, zu beachten.
 - 6.2.2.** Sämtliche Kasko- und Garantie-Schadenfällen, die unter den Rundum-Schutz fallen, reicht der Partnerhändler über das Schadenportal, welches vom Händlerportal aufrufbar ist, ein. Der Kostenvoranschlag, die vom Leasingnehmer/Mitarbeiter unterschriebene Schadensmeldung, sowie Fotos, die Schadenbild und Schadenausmaß zeigen, sind entsprechend hochzuladen.
 - 6.2.3.** MODULAT LEASING prüft, ob ein Teil- oder Totalschaden vorliegt. Reparaturen oder Ersatzbeschaffungen dürfen erst nach Freigabe durch MODULAT LEASING durchgeführt werden.
 - 6.2.4.** Sämtliche Schäden durch Verkehrsunfall oder Straftaten (z. B. Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub) hat der Leasingnehmer/Mitarbeiter unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen. Die polizeiliche Anzeige ist zusammen mit einer Kopie der Kaufrechnung des Bikes und ggfs. des Zubehörs und der Leasingnehmer/Mitarbeiter unterschriebenen Schadensmeldung unverzüglich bei MODULAT LEASING einzureichen.
 - 6.2.5.** Der Leasingnehmer hat Anspruch auf ein gleichwertiges Ersatzobjekt bei einem durch den Rundum-Schutz gedeckten Totalschaden, Diebstahl, Einbruchdiebstahl oder Raub des Leasingobjekts.
 - 6.2.6.** Der Partnerhändler verpflichtet sich, MODULAT LEASING das Ersatzobjekt zu einem Preis maximal in Höhe des ursprünglichen Anschaffungswertes des Altobjekts – zu verkaufen. MODULAT LEASING zahlt den Rechnungsbetrag abzüglich des vereinbarten Selbstbehaltes, den der Partnerhändler direkt bei dem Leasingnehmer/Mitarbeiter vereinnahmt.
 - 6.2.7.** Eine Auszahlung erfolgt erst, wenn sämtliche nach den Bedingungen des Rundum-Schutzes verlangten Unterlagen vollständig ausgefüllt und unterschrieben bei MODULAT LEASING vorliegen, überprüft und genehmigt wurden.
- 6.3.** Für Verträge mit zusätzlichem Service-Paket gelten die nachfolgenden Bedingungen:
- 6.3.1.** Der Service-Gutschein berechtigt den Leasingnehmer/Mitarbeiter zum Bezug von Dienstleistungen und Teilen bis zu dem auf dem Service-Gutschein angegebenen Wert. Dienstleistungen können u. a. sein: Wartung, UVV-Check, Inspektion, Reparatur von Verschleißteilen, Reparatur von Reifenpannen
 - 6.3.2.** Vor der Auftragsannahme hat der Partnerhändler über das Händlerportal die Gültigkeit des Service-Gutscheins sowie die Identität des Leasingobjektes zu prüfen.
 - 6.3.3.** Die Leasingobjekte sind durch den Händler im Rahmen eines jährlichen UVV-Checks auf ihren betriebssicheren Zustand zu überprüfen. Das Leasingobjekt ist betriebssicher, wenn seine Arbeits- und Verkehrssicherheit sicher gestellt ist. MODULAT LEASING empfiehlt den UVV-Check nach Maßgabe der im Händlerportal abrufbaren Checklisten durchzuführen. Dies befreit den Partnerhändler nicht von seiner Verpflichtung, eigene anlassbezogene Prüfungen am Objekt vorzunehmen. Sofern die Checkliste nach Ansicht des Partnerhändlers keine Vollständigkeit aufweist, ist MODULAT LEASING darüber unverzüglich zu benachrichtigen.
 - 6.3.4.** Nach Durchführung der Serviceleistung kann der gültige Gutschein über das Händler-Portal eingelöst werden.
 - 6.3.5.** Der Partnerhändler erhält von MODULAT LEASING umgehend eine Gutschriftanzeige und Überweisung des Gutscheinwertes. Eine separate Rechnung an MODULAT LEASING ist nicht notwendig.
 - 6.3.6.** Ist der Wert des Gutscheins nicht ausreichend, um die Serviceleistungen durchzuführen, sind die zusätzlichen Kosten vom Leasingnehmer/Mitarbeiter selbst zu tragen.

7. HAFTUNG

Der Partnerhändler ist MODULAT LEASING zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der MODULAT LEASING durch die Schlecht- oder Nichtleistung der vom Partnerhändler übernommenen Pflichten entsteht. Der Partnerhändler haftet hierbei für Schäden, die er, seine Organe oder Mitarbeiter oder die von ihm mit der Erfüllung der Aufgaben beauftragten Dritten sowohl fahrlässig als auch vorsätzlich verursacht haben.

8. BEENDIGUNG VON MODULAT LEASING-VERTRÄGEN

Bei fristgemäßer Beendigung der Leasingverträge kauft der Partnerhändler die ihm von MODULAT LEASING angebotenen Leasingobjekte in dem Zustand, in dem sie sich bei Vertragsende befinden zum Preis von 4 % vom Anschaffungswert zurück.

Bei vorzeitiger Beendigung von Leasingverträgen über Fahrräder und Pedelecs ist der Partnerhändler nicht zur Rücknahme oder Rückkauf verpflichtet.

Im Falle der vorzeitigen Beendigung von Leasingverträgen über Kleinkrafträder und Elektrokleinstfahrzeuge ist der Partnerhändler zum Rückkauf verpflichtet. Der vom Partnerhändler zu zahlende Brutto-Kaufpreis ergibt sich aus der beigefügten Konditionsübersicht (**Anlage 3**).

Eine Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen durch den Partnerhändler gegenüber MODULAT LEASING ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn der Mangel auf grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verhalten von MODULAT LEASING oder eines gesetzlichen Vertreters sowie Erfüllungsgehilfen von MODULAT LEASING beruht. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt ebenso unberührt wie die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

9. Änderungen dieser Partnervereinbarung

Abweichend von Ziff. 2.2 werden dem Partnerhändler Änderungen dieser Partnervereinbarung spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten (Änderungsangebot).

9.1. Annahme durch den Partnerhändler

Die von MODULAT LEASING angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Partnerhändler diese annimmt, gegebenenfalls im Wege der nachfolgend geregelten Zustimmungsfiktion.

9.2. Annahme durch den Partnerhändler im Wege der Zustimmungsfiktion

Das Schweigen des Partnerhändlers gilt nur dann als Annahme des Änderungsangebots (Zustimmungsfiktion), wenn

- das Änderungsangebot von MODULAT LEASING erfolgt, um die Übereinstimmung der vertraglichen Bestimmungen mit einer veränderten Rechtslage wiederherzustellen, weil eine Bestimmung dieser Partnervereinbarung – aufgrund einer Änderung von Gesetzen, einschließlich unmittelbar geltender Rechtsvorschriften der Europäischen Union, nicht mehr der Rechtslage entspricht oder – durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung unwirksam wird oder nicht mehr verwendet werden darf und
- der Partnerhändler das Änderungsangebot von MODULAT LEASING nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen abgelehnt hat. MODULAT LEASING wird den Partnerhändler im Änderungsangebot auf die Folgen seines Schweigens hinweisen.

10. SCHLUSSREGELN

10.1. Die Partnervereinbarung tritt mit beiderseitiger Unterzeichnung in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Kündigung der Partnervereinbarung ist für beide Seiten mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende möglich. Das Recht beider Parteien, diesen Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt davon unberührt.

10.2. Mit Beendigung dieser Partnervereinbarung durch Kündigung erlöschen sämtliche gegenseitigen Rechte und Pflichten mit Ausnahme von Punkt 5.5.

10.3. Sofern der Partnerhändler ein SEPA Mandat zum Einzug fälliger Zahlungen erteilt, vereinbaren MODULAT LEASING und der Partnerhändler, die Vorankündigungen der SEPA-Basis-Lastschriften auf eine Frist von 3 Kalendertagen zu verkürzen.

10.4. Für eventuelle Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung wird Hannover als Gerichtsstand festgelegt.

Der Partnerhändler beantragt bei MODULAT LEASING den Abschluss der vorstehenden Partnervereinbarung.

Datum/Unterschrift Partnerhändler

Bitte ausfüllen, wenn Einzug von Forderungen gewünscht:

SEPA-Lastschriftmandat

MODULAT LEASING AG, Ubbenstr. 15, 30159 Hannover
Gläubiger-Identifikationsnummer: DE05ELL0000000669
Mandatsreferenz: WIRD SEPARAT MITTGETEILT

Ich ermächtige die MODULAT LEASING, laufende Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der MODULAT LEASING auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Kontoinhaber

Kreditinstitut Name

Konto/IBAN

BIC

Mandatsreferenz (wird durch MODULAT LEASING gefüllt)

X

Datum/Ort

X

Unterschrift des Kontoinhabers

Bitte ausfüllen, wenn kein Einzug gewünscht:

Bankverbindung des Partnerhändlers

Kontoinhaber

Kreditinstitut Name

Konto/IBAN

BIC

Anlage 2

Nur ausfüllen, wenn MEHR als EIN Standort vorhanden ist

Weitere Standorte des Partnerhändlers:

<p>Name/Adresse/Stempel Standort</p>	<p>Vertragsabrechnung und Auszahlung:</p> <p><input type="checkbox"/> direkt an diesen Standort Eigene Bankverbindung, abweichend zu oben genannter:</p> <p><input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja <i>(bitte Formular Bankverbindung/SEPA ausgefüllt beilegen)</i></p> <p><input type="checkbox"/> Nein, alles an Adresse laut Deckblatt</p>
<p>E-Mail-Adresse</p>	
<p>USt-IdNr.(wenn abweichend)</p>	
<p>Name/Adresse/Stempel Standort</p>	<p>Vertragsabrechnung und Auszahlung:</p> <p><input type="checkbox"/> direkt an diesen Standort Eigene Bankverbindung, abweichend zu oben genannter:</p> <p><input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja <i>(bitte Formular Bankverbindung/SEPA ausgefüllt beilegen)</i></p> <p><input type="checkbox"/> Nein, alles an Adresse laut Deckblatt</p>
<p>E-Mail-Adresse</p>	
<p>USt-IdNr.(wenn abweichend)</p>	
<p>Name/Adresse/Stempel Standort</p>	<p>Vertragsabrechnung und Auszahlung:</p> <p><input type="checkbox"/> direkt an diesen Standort Eigene Bankverbindung, abweichend zu oben genannter:</p> <p><input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja <i>(bitte Formular Bankverbindung/SEPA ausgefüllt beilegen)</i></p> <p><input type="checkbox"/> Nein, alles an Adresse laut Deckblatt</p>
<p>E-Mail-Adresse</p>	
<p>USt-IdNr.(wenn abweichend)</p>	

Anlage 3 Konditionsübersicht

Der Kaufpreis des Leasingobjekts bemisst sich an dessen Restwert. Dieser ist wiederum abhängig vom jeweils laufenden Vertragsmonat.

Laufzeit	Restwert (%) zzgl. MwSt.
0	43
1	43
2	43
3	42
4	41
5	40
6	40
7	39
8	38
9	38
10	37
11	37
12	36
13	35
14	34
15	33
16	32
17	31
18	30
19	29
20	28
21	27
22	25
23	24
24	23
25	22
26	22
27	21
28	20
29	19
30	19
31	18
32	17
33	16
34	16
35	15
36	14

Anlage 4 Vermittlungswünsche

Der Partnerhändler möchte gem. Ziff. 2.1 die folgenden Leasingobjekte vermitteln:

- Fahrräder, Pedelecs mit elektronischer Unterstützung bis max. 25 km/h;
- Kleinkrafträder gem. § 2 Nr. 1 I Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 45 Km/h und einem Elektromotor mit einer maximalen Nenndauerleistung von nicht mehr als 4 kW
- Elektrokleinstfahrzeuge gem. § 1 Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung (eKFV);